Zusatzbescheinigung

zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr

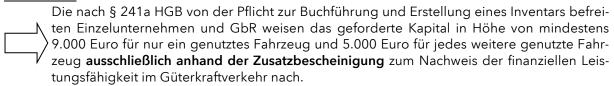
Unte	ernehmen		
	n Eigenkapital, das nach Artikel 7 Abs. 1 der Ve rüften Jahresabschlüssen nachzuweisen ist, sin		
1.	Nicht realisierte Reserven im		
	a) unbeweglichen Anlagevermögen		
	b) beweglichen Anlagenvermögen		
	Summe		
2.	selbstschuldnerische Darlehen oder Bürgsch	naften mit Eigenkanitalfunktion	
۷.	3010313011didifferisorie Darierieri Gder Darigsor	and The Ligenkapitaliankion	
	(Person)		
	(Person)		
	(Person)		
	Summe		
3.	Unbelastetes Privatvermögen des persönlich	n haftenden Unternehmers	
	a) Grundstücke (Verkehrswert)		
	(Person)		
	(Person)		
	(Person)		
	b) Bankguthaben		
	(Person)		
	(Person)		
	(Person)		
	c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarleh	en)	
	(Person)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	(Person)		
	(Person)		

Zusatzbes	cheinigung zum Nachweis der finanziellen Lei	istungsfähigkeit im Güterverkehr – Seite 2 –
d) sonstige	e Vermögensgegenstände (bitte l	bezeichnen)
	Summe	
4. Zu Gunsten Gesellschaf		egenstände des Privatvermögens der
a) Grundst		(Höhe der Beleihung)
,	(Person)	
	(Person)	
	(Person)	
	ngsübereignungen	
•		
	(Person)	
	(Person)	
	(Person)	
•	ıngsabtretungen	
	(Person)	
	(Person)	
	(Person)	
	Summe	
Gesamtsumme au	ıs 1. bis 4.:	
Die oben aufgeführ auch in der Höhe	ten Beträge wurden dem Unterze	eichner sowohl dem Grunde nach als
(bitte ankreuzen)	nachgewie	esen
	plausibel g	gemacht
Stichtag ist der .		
o nomagnet det		
Boi Kaufmann /	Einzelunternehmen / GbR:	
	ist nach § 241a HGB bzw. § 141	AO von der Pflicht zur Buchführung und nein (bitte ankreuzen)
(Ort, Datum)	mäßigen Hilfeleistung	hrift einer zur unbeschränkten geschäfts- in Steuersachen genannte Person oder erG) oder des Kreditinstituts)

Ausfüllhinweise zur Zusatzbescheinigung

Die Vorlage der Zusatzbescheinigung ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn das ausgewiesene Eigenkapital der Eigenkapitalbescheinigung gemäß den Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht ausreichend ist und als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit weitere Beträge hinzugerechnet werden sollen.

Ausnahme:



Nicht zur stillen Reserve gerechnet werden dürfen die im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Unternehmens. Diese Vorgehensweise ist der Rechtsprechung geschuldet, denn sowohl das OVG Hamburg (Beschluss vom 16.05.2012, Az.: 3 Bs 5/12) als auch das VG Köln (Beschluss vom 31.08.2012, Az.: 18 L 1013/12) haben entschieden, dass die vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge nicht geeignet sind, um den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen, da es sich bei den Fahrzeugen um die Betriebsmittel des Unternehmens handelt, nicht jedoch um finanzielle Ressourcen zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen.

Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 definiert ein Fahrzeug als ein in einem Mitgliedsstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination.

Für alle in der Zusatzbescheinigung geltend gemachten Beträge sind der Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

Folgende Nachweise sind zur Geltendmachung der einzelnen Positionen einzureichen:

- 1. Nicht realisierte Reserven im
 - a) unbeweglichen Anlagevermögen

vorzulegende Unterlagen: aktueller, vollständiger Grundbuchauszug und Aufstellung

der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude etc. mit jeweiligem Zeit- und Buchwert und der daraus resultie-

renden stillen Reserve

b) beweglichen Anlagevermögen

vorzulegende Unterlagen:

Aufstellung der Anlagegüter mit jeweiligem Zeit- und Buchwert und der daraus resultierenden stillen Reserve (nicht zur stillen Reserve gerechnet werden dürfen die im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge; siehe Ausführungen zuvor)

2. selbstschuldnerische Darlehen oder Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion

> Darlehen:

vorzulegende Unterlagen: Darlehensvertrag (<u>Laufzeit muss den Bewilligungszeitraum</u>

<u>der Lizenz abdecken</u>) mit Rangrücktrittserklärung <u>und</u> Kontoauszug des Geschäftskontos, aus dem der Mittelzufluss (Dar-

lehenssumme) in das Unternehmen ersichtlich ist

➤ Bürgschaft:

vorzulegende Unterlagen: Bürgschaftserklärung (Laufzeit muss den Bewilligungszeit-

raum der Lizenz abdecken) und Nachweis der Kreditwürdigkeit des Bürgen selbst (entsprechende schriftliche Erklärung der Bank, bei dem der Bürge seine private Vermögensaufstellung führt oder durch eine entsprechende Bürgschaftserklä-

rung dieser Bank)

3. Unbelastetes Privatvermögen des <u>persönlich haftenden</u> Unternehmers (grundsätzlich nicht bei GmbH, AG, KGaA, eventuell nicht bei GmbH & Co. KG)

a) Grundstücke (Verkehrswert abzüglich der Belastungen)

vorzulegende Unterlagen: aktueller, vollständiger Grundbuchauszug des betreffenden

Grundstücks <u>und</u> Bescheinigung des Grundschuldgläubigers über die Höhe der aktuellen Forderung der im Grundbuch eingetragenen Belastung <u>und</u> Wertermittlungsgutachten des

betreffenden Grundstücks

b) Bankguthaben

vorzulegende Unterlagen: Aktueller Kontoauszug mit Endsaldo mit Datum und Name

des Kontoinhabers

c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)

vorzulegende Unterlagen: vollstreckbarer Titel oder sonstiger Nachweis über eine For-

derung des persönlich haftenden Unternehmers gegenüber

Dritten (keine Rechnungen etc.)

d) sonstige Vermögensgegenstände

<u>vorzulegende Unterlagen</u>: Eigentumsnachweis <u>und</u> Wertermittlungsgutachten

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

a) Grundstücke

vorzulegende Unterlagen: aktueller, vollständiger Grundbuchauszug des beliehenen

Grundstücks <u>und</u> Bescheinigung der Bank / Sparkasse, in der bestätigt wird, dass die vertraglich vereinbarten Kredite bzw. Darlehen durch Grundschulden in mindestens gleicher Höhe

aus dem Grundstück besichert sind

b) Sicherungsübereignungen

<u>vorzulegende Unterlagen</u>: Sicherungsübereignungsvertrag <u>und</u> Nachweis der Kredit-

würdigkeit des Schuldners selbst (entsprechende schriftliche Erklärung der Bank, bei dem der Schuldner seine private Ver-

mögensaufstellung führt)

c) Sicherungsabtretungen

<u>vorzulegende Unterlagen</u>: Sicherungsvertrag für die Forderungsabtretung zwischen

dem Zessionar und dem Zedent (keine stillen Abtretungen; abzutretende Forderung muss übertragbar und im Siche-

rungsvertrag inhaltlich hinreichend bestimmt sein)